

NR. 393 | 08.09.2021

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang Musical (B.A.)

an der Folkwang Universität der Künste

vom 11.08.2021



Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW), des § 40 Abs. 7 KunstHG NRW und des § 56 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 KunstHG NRW vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.03.2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Abschlussmodulprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Feststellung der künstlerischen Eignung
- § 5 Digitale Vorrunden (1. Runde)
- § 6 Präsenzprüfungen (2. Runde)
- § 7 Erster Prüfungsdurchgang
- § 8 Endauswahl§ 9 Hochschulgrad
- § 10 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang
- § 11 Bestimmungen über Modul(teil)prüfungen
- § 12 Abschlussmodulprüfung
- § 13 Anerkennung außerhochschulischen Leistungen
- § 14 Bildung der Gesamtnote
- § 15 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Studienverlaufsplan vom 23.01.2019

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die fachspezifischen Anforderungen an die Hochschulausbildung und das Prüfungsverfahren in Ergänzung zu der Rahmenprüfungsordnung und der Rahmeneignungsprüfungsordnung für die Studiengänge der Folkwang Universität der Künste im Studiengang Musical. Sie gilt in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan für diesen Studiengang.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Bachelorabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolvent*innen unter Berücksichtigung der Veränderungen und



Anforderungen der Berufswelt fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die zur selbstständigen künstlerischen Arbeit und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Die Absolvent*innen sollen in der Lage sein, dem Leitbild der Folkwang Universität der Künste entsprechend, interdisziplinär zu arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die kulturelle Entwicklung der Gesellschaft zu leisten. Durch die Bachelorprüfung soll die Prüfungskandidat*in das technische und künstlerische Können, Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen sowohl in den Teildisziplinen Gesang, Tanz und Schauspiel als auch in deren Zusammenwirken bei der Darstellung von Musical- und Theaterrollen nachweisen und über dramaturgische, historische und aktuelle Kenntnisse in diesem Genre verfügen.

Das Studium vermittelt den Studierenden insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die dazu dienen, dass sie als Bühnendarsteller*innen – solistisch und im Ensemble – in den verschiedenen Stilistiken des Musicals sängerisch, tänzerisch und schauspielerisch arbeiten können.

(2) Durch die Modul- und Modulteilprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module erfüllt worden sind.

Durch die Bachelorprüfung wird nachgewiesen, ob die*der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Sommersemester.
- (2) Zugangsvoraussetzungen sind die allgemeine Hochschulreife, eine künstlerische Eignung (§ 40 Abs. 7 KunstHG NRW in Verbindung mit §§ 4 ff.). In Ausnahmefällen können Bewerber*innen auch ohne allgemeine Hochschulreife zugelassen werden, sofern sie eine besondere künstlerische Begabung nachweisen.
- (3) Für Bewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen entsprechend der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerber*innen und Studierende an der Folkwang Universität der Künste (Sprachprüfungsordnung) in der jeweils gültigen Fassung erforderlich.

§ 4

Feststellung der künstlerischen Eignung

(1) Die künstlerische Eignung wird durch das Eignungsprüfungsverfahren festgestellt. Das Eignungsprüfungsverfahren wird in der Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung an der Folkwang Universität



der Künste (Rahmeneignungsprüfungsordnung) in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Darüber hinaus gelten die nachfolgenden studiengangspezifischen Regelungen.

(2) Die Feststellung der künstlerischen Eignung besteht aus einer digitalen Vorrunde als Online-Prüfung zur Feststellung der stimmlichen Eignung (1. Stufe des Auswahlverfahrens) und einer mehrtägigen Präsenzprüfung (2. Stufe des Auswahlverfahrens). Zum erfolgreichen Durchlaufen des Prozesses zur Feststellung der künstlerischen Eignung müssen sämtliche, im Folgenden genannten Anforderungen der beiden Stufen erfüllt sein.

§ 5 Digitale Vorrunden (1. Runde)

- (1) Für die digitale Vorrunde gelten die folgenden formalen Kriterien:
 - 1. die Bewerber*innen reichen fristgerecht eine eigene Videoaufnahme auf elektronischem Weg ein,
 - 2. die Bewerber*innen beachten die gültigen formalen Vorgaben, die für die jeweilige Bewerbungsfrist auf der Homepage der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht werden,
 - 3. die Bewerber*innen senden eine Videoaufnahme ein, die nicht älter als 6 Monate und nicht länger als 15 Minuten ist,
 - 4. die Videoaufnahme ist weder akustisch noch optisch nachbearbeitet,
 - 5. die Videoaufnahme enthält die Vorstellung der*des Bewerber*in mit folgenden Informationen: Name, Wohnort, Zeitdauer des Gesangsunterrichts, Zeitdauer und Art des Tanzunterrichtes, eine kurze Information zu bisherigen Erfahrungen im Musicalbereich wie z.B. Teilnahme an Schulproduktionen sowie Ankündigung (Titel, Musical, Komponist) der präsentierten Lieder und
 - 6. die Videoaufnahme enthält die gesangliche Präsentation von zwei einem Musical entlehnten Stücken, von denen mindestens eines in deutscher Sprache vorgetragen werden muss. Beide Lieder können mit Klavierbegleitung, Playbackbegleitung oder ohne Begleitung vorgetragen werden.
- (2) Für die digitale Vorrunde gelten die folgenden fachlichen Kriterien:
 - 1. die gesangliche Veranlagung,
 - 2. das gesangstechnische Leistungsvermögen,



- 3. die Musikalität und
- 4. die darstellerische Ausdrucksfähigkeit und Bühneneignung.
- (3) Die digitale Vorrunde wird zusammengefasst mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Bewerber*innen, die bestanden haben, werden schriftlich zur Präsenzprüfung eingeladen.

§ 6

Präsenzprüfungen (2. Runde)

- (1) Die Präsenzprüfung besteht aus einem ersten Prüfungsdurchgang und einer Endauswahl.
- (2) Für die Präsenzprüfungen können andere Prüfungskommissionen als für die digitale Vorrunde gebildet werden.
- (3) Für jedes der vier Fächer der Präsenzprüfung (Gesang, Tanz, Schauspiel, Ensemble) vergibt die Prüfungskommission für die Endauswahl eine gemeinsam festgelegte Note: 1,0 (sehr gut); 2,0 (gut); 3,0 (befriedigend); 4,0 (ausreichend); 5,0 (mangelhaft).
- (4) Für die Notensumme der Endauswahl werden die Fächer wie folgt gewichtet: Prüfungsteil Gesang: 30 %, Prüfungsteil Tanz: 30 %, Prüfungsteil Schauspiel: 30 %, Prüfungsteil Ensemble: 10 %.
- (5) Fachliche Kriterien für die Bewertung der künstlerischen Eignung im Rahmen der Präsenzprüfungen sind:
 - 1. für den Prüfungsteil Gesang: die gesangliche Veranlagung, gesangstechnisches Leistungsvermögen, Musikalität, musikalisches Auffassungsvermögen, Konzentrationsfähigkeit, darstellerische Ausdrucksfähigkeit und Bühneneignung,
 - 2. für den Prüfungsteil Tanz: die tänzerische Begabung, musikalische und tänzerische Befähigung, tanz-technisches Leistungsvermögen, darstellerische Ausdrucksfähigkeit und Bühneneignung,
 - 3. für den Prüfungsteil Schauspiel: eine künstlerische Begabung einschließlich der besonderen Befähigung zur Darstellung hinsichtlich des gestischen Ausdrucks, der darstellerischen Ausdrucksmöglichkeiten, der Stimme und der Sprache sowie
 - 4. für den Prüfungsteil Ensemble: die Befähigung zur darstellerischen Improvisation hinsichtlich eines spontanen, phantasievollen Agierens und Reagierens.



§ 7 Erster Prüfungsdurchgang

- (1) Der erste Prüfungsdurchgang besteht aus den folgenden vier sukzessiv aufeinander aufbauenden Einzelprüfungen:
 - 1. dem auswendigen Vortrag zweier kontrastierender Songs (vorzugsweise aus Musicals), von denen mindestens einer in deutscher Sprache sein muss; die beiden Werke dürfen nur mit Klavier begleitet werden; die*den Pianist*in stellt die Folkwang Universität der Künste,
 - 2. dem Nachweis der tänzerischen Eignung durch ein Gruppentraining im klassischen Tanz, bei dem Vorkenntnisse erforderlich sind, und dem Zeigen einer Eigen-Choreografie im Jazz-Tanz. Die Musik-Vorgabe für die Eigen-Choreografie wird den Bewerber*innen spätestens 6 Wochen vor dem Beginn der Präsenzprüfung schriftlich mitgeteilt,
 - 3. der Prüfung der Musikalität, des musikalischen Auffassungsvermögens (Melodie, Rhythmus) und des Konzentrationsvermögens durch kurze nicht-schriftliche Musikdiktate und melodische Improvisationsübungen und
 - 4. dem Vorspielen zweier eigenständig vorbereiteter Rollenausschnitte in deutscher Sprache aus der Theaterliteratur (Vorspieldauer insgesamt maximal 10 Minuten), davon ein Rollenausschnitt aus der klassischen Literatur bis einschließlich 19. Jahrhundert und einer aus der Literatur des 20. und 21. Jahrhunderts, sowie, soweit es zur Bewertung als erforderlich erscheint, einer Improvisation zu einem gestellten Thema.
- (2) Jede dieser Einzelprüfungen wird mit A, B oder C bewertet. Dabei bedeutet:
 - 1. Wertung A: Die Eignung in diesem Fach ist erkennbar vorhanden.
 - 2. Wertung B: Die Eignung in diesem Fach ist rudimentär vorhanden.
 - 3. Wertung C: Es ist keine Eignung in diesem Fach vorhanden.
- (3) Eine Wertung C in einem Fach führt unmittelbar zum Ausschluss vom weiteren Verfahren. Die Bewerber*innen müssen in den Einzelprüfungen gemäß Absatz 1 Nrn. 1 und 2 mindestens einmal die Wertung A erreicht haben, um weiter geprüft zu werden.
- (4) Bewerber*innen, die in den vier Einzelprüfungen der Präsenzprüfung mindestens zweimal die Wertung A erreichen, nehmen an der Endauswahl teil.



§ 8 Endauswahl

Die Endauswahl besteht aus einer erneuten Prüfung der Fächer Gesang, Tanz, Schauspiel und Ensemblearbeit. Für die Endauswahl werden die gleichen Kriterien wie für die vorhergegangenen Einzelprüfungen zur Bewertung herangezogen.

§ 9 Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Folkwang Universität der Künste den akademischen Grad "Bachelor of Arts", abgekürzt "B.A.".

§ 10

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit im Studiengang Musical beträgt 8 Semester.
- (2) Die Verteilung der ECTS-Credits regelt der Studienverlaufsplan.
- (3) Pro Studienjahr sollen 60 ECTS-Credits erworben werden. Studierende, die in einem Studienjahr weniger als 40 ECTS-Credits erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (4) Um die Voraussetzungen für eine Modul(teil)prüfung zu erfüllen, darf in praktischen Ausbildungsveranstaltungen grundsätzlich eine Fehlzeit von 30 % nicht überschritten werden, um die Schaffung des künstlerischen Niveaus unter Aufsicht und Leitung der Lehrperson zu gewährleisten.
- (5) Am Ende des vierten Semesters erhält die*der Studierende vom Prüfungsamt auf Anfrage einen Nachweis darüber, dass die Anzahl von mindestens 90 ECTS-Credits erworben wurde. Dieser dient als Grundlage für die Bescheinigung nach § 48 Abs. 1 BAföG.

§ 11

Bestimmungen über Modul(teil)prüfungen

(1) Nicht bestandene Modul(teil)prüfungen können maximal einmal wiederholt werden.



- (2) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden ECTS-Credits gewichteten Noten der Modulteilprüfungen.
- (3) Bei der Kommissionsprüfung des Moduls Gesang IV dürfen nur Stücke vorgetragen werden, die in keiner benoteten Prüfung der Module Gesang I bis III gesungen wurden. Die Generalprobe des Moduls Spielen IV ist gleichzeitig auch die Prüfung für das Modul Sprechen IV und wird als solche von einer getrennten Kommission extra bewertet.

§ 12

Abschlussmodulprüfung

- (1) Das Modul Bachelorprojekt findet in der Regel im 7. Semester statt. Die Prüfung im Abschlussmodul ist eine Kommissionsprüfung.
- (2) Die Frist für die Anmeldung zur Abschlussmodulprüfung ist der 31. März desselben Jahres.
- (3) Für die Zulassung zum Abschlussmodul ist eine Mindestanzahl von bislang erworbenen 150 ECTS-Credits nachzuweisen.
- (4) Die Abmeldung von der Abschlussmodulprüfung ist einmal bis zu vier Wochen vor Beginn des Sommersemesters (7. Semester) möglich.

§ 13

Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen

Außerhochschulische Leistungen können auf Antrag anerkannt werden. Über die Gleichwertigkeit der Leistungen und die damit verbundene Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss und dokumentiert in Ansehung des Gleichheitssatzes die Kriterien für die Anerkennungsentscheidung.

§ 14

Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote des Bachelorstudienganges Musical ist das Mittel der gewichteten Noten aller benoteten Modulprüfungen. Die einzelnen Modulnoten werden entsprechend den ECTS-Credits gewichtet, die den jeweiligen (Teil-)Modulen zugeordnet sind.



(2) In den einzelnen benoteten Fächern wird eine Durchschnittsnote der Prüfungen der Jahre 1 und 2 sowie eine der Jahre 3 und 4 erstellt. Die Durchschnittsnote der Jahre 3 und 4 wird dann doppelt gewichtet. Den einzelnen Fächern kommt bei der Berechnung der Gesamtnote dann die folgende Gewichtung zu:

Bachelorprojekt: 7 %

Musicalprojekt Ensemble: 3 %

Tanz: 25 %

Schauspiel: 25 %Gesang: 25 %

Bühnenpraxis: 7 %

Musikalische Praxis: 5 %

- Eigenarbeit: 3 %

Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

§ 15

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht
- (2) Alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2021 das Studium im Studiengang Musical begonnen haben, erhalten die Möglichkeit, ihr Studium nach der für sie geltenden Prüfungsordnung zu beenden. Eine Fortführung des Studiums nach der vorliegenden Ordnung ist auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.
- (3) Letztmalig werden für die Studierenden im Studiengang Musical Prüfungen nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musical (B.A.) vom 22.02.2017 oder vom 27.02.2019 im Wintersemester 2023/2024 respektive Wintersemester 2025/2026 angeboten. Nach Ablauf dieser Übergangsfristen werden Prüfungen nur noch nach dieser Prüfungsordnung abgelegt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 der Folkwang Universität der Künste vom 19.07.2021.

Essen, den 11.08.2021 Der Rektor Prof. Dr. Andreas Jacob



1. Studienjahr

		HYPaturdsatt	, /	Mothic Mothic	, /	in ^{ts} /	urgent Priturgetof
	W _C	eigliga Tours	Sallest	Mother Mother	gat Crediti	Qrid	ungar Pritungstof
Gesang I	Р	dundo dundo de	90	240	8	b	
Gesangstechnik l	E	45	45	90	3		
Korrepetition I	E	15	15	30	1	ь	Kommissionsprüfung
Gruppenkorrepetition	GR	45	15	60	2		
Chor I	GR	45	15	60	2	u	PR
Tanz I	Р	285	105	390	13	b	
Ballett I	GR	135	45	180	6	ь	PP
Jazz-Dance l	GR	135	45	180	6	ь	PP
Körperbewusstsein I	GR/E	15	15	30	1	u	LN
Schauspiel I	Р	580	260	840	28	b	
Einführung	GR	48	12	60	2	u	LN
Lecoq	GR/E	126	54	180	6	u	LN
Biographie	GR/E	60	60	120	4	u	LN
Spielen Grundlagen	GR/E	156	54	210	7	u	LN
Spielen Szenenarbeit I	GR/E	90	0	90	3	u	LN
Sprechen Einzeln I	E	25	35	60	2		
Sprechen Gruppe I	GR	45	15	60	2	ь	PP
Phonetik I	GR	30	30	60	2		
Musikalische Praxis I	Р	97,5	82,5	180	6	b	
Musikalische Grundausbildung Gruppe I	GR	45	15	60	2	ь	K/M
Hörlabor I	E/GR	22,5	7,5	30	1	u	LN
Musikalische Grundausbildung Einzeln I	E	30	60	90	3	ь	M/P P
Theater Aktuell I	Р	50	40	90	3	u	
Theatergeschichte I	V/S	50	40	90	3	u	R
Interdisziplinäre Studien I	Р	60	0	60	2	u	
Folkwang Open Space		60	0	60	2	u	LN
1. Studienjahr gesamt					60		

 $\frac{Modultyp/Veranstaltungsart:}{P = Pflicht}$

WP = Wahlpflicht

 $\mathsf{GR} = \mathsf{Gruppenunterricht}$

S = Seminar V = Vorlesung

b = benotet u = unbenotet Prüfungsform: K = Klausur R = Referat

PP = Praktische Prüfung LN = Leistungsnachweis



2. Studienjahr

		"Halo Hildeg	* /	Marke Marke	` /	id ^s	Jate / Kolft
	4c		A albert	Mork!	gat Credit		ungstr. Pritingstort
Gesang II	P	duling little at the state of t	157,5	360	12	b b	printing of
Gesangstechnik II	E	45	75	120	4		
Korrepetition II	E	45	15	60	2	ь	Kommissionsprüfung
Liedinterpretation I (3. Semester)	E	30	30	60	2		
Choreographie Solo Song & Duett I	E	15	15	30	1		
Chor II	GR	45	15	60	2	u	LN
Vokal-Seminar I (3. Semester)	GR	22,5	7,5	30	1	u	LN
Tanz II	Р	390	120	510	17	b	
Ballett II	GR	180	60	240	8	ь	PP
Jazz-Dance II	GR	135	45	180	6	b	PP
Steptanz I	GR	45	15	60	2	b	PP
Musicalworkshop I	GR	30	0	30	1	u	LN
Schauspiel II	Р	322,5	187,5	510	17	b	
Figuren- und Ensemblearbeit (3. Semester)	E/GR	105	15	120	4	ь	Kommissionsprüfung
Monolog I (4. Semester)	E	22,5	7,5	30	1	ь	Kommissionsprüfung
Duoszene (4. Semester)	GR	30	30	60	2		
Sprechen Einzeln II	E	30	60	90	3	ь	Kommissionsprüfung
Sprechen Gruppe II	GR	45	45	90	3		
Spielen Plus (3. Semester)	GR	30	0	30	1	u	LN
Wahlprogramm "Wunschkonzert" l	GR	60	30	90	3	u	LN
Musikalische Praxis II	Р	97,5	82,5	180	6	b	
Musikalische Grundausbildung Gruppe II	GR	45	15	60	2	ь	K/M
Hörlabor II	E/GR	22,5	7,5	30	1	u	LN
Musikalische Grundausbildung Einzeln II	Е	30	60	90	3	b	M/P P
Bühnenpraxis I	Р	30	30	60	2	u	
Musical-Combo I (3. Semester)	E/GR	15	15	30	1	u	LN
Musical-Combo Studio I (4. Semester)	GR	15	15	30	1	u	LN
Theater Aktuell II	Р	68	52	120	4	u	
Theatergeschichte II	V/S	38	22	60	2	u	LN
Musicalgeschichte l	GR	30	30	60	2	u	LN
Interdisziplinäre Studien II	Р	30	30	60	2	u	
Workshoppool	GR	30	30	60	2	u	LN
2. Studienjahr gesamt					60		
	Modultyn\/e	ranstaltungsart:		Prüfungsart:		Prüfungsfor	

Modultyp/Veranstaltungsart:

P = Pflicht WP = Wahlpflicht E = Einzelunterricht

GR = Gruppenunterricht S = Seminar V = Vorlesung

Prüfungsart: b = benotet u = unbenotet Prüfungsform:

K = Klausur

R = Referat

M = mündliche Prüfung

PP = Praktische Prüfung

LN = Leistungsnachweis



3. Studienjahr

			/	/		/	//
		al ceath	/ /	/	/ /		
	. 10	dully little did to the state of the state o	deit /	Mothic Mothic	ged Credit	oints /	ungsår Pritingstoff
	4	etal Kource	Sellos	Molto	Clean	\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \	Prifts
Gesang III	Р	105	105	210	7	b	
Gesangstechnik III	E	45	75	120	4		
Korrepetition III	E	45	15	60	2	ь	Kommissionsprüfung
Liedinterpretation II (6. Semester)	E	15	15	30	1		
Tanz III	Р	390	120	510	17	b	
Ballett III	GR	180	60	240	8	ь	PP
Jazz-Dance III	GR	135	45	180	6	ь	PP
Steptanz II	GR	45	15	60	2	ь	PP
Musicalworkshop II	GR	30	0	30	1	u	LN
Schauspiel III	Р	240	180	420	14	u	
Monolog II (5. Semester)	E	22,5	7,5	30	1	u	LN
Trioszene I (5. Semester)	GR	37,5	22,5	60	2	u	LN
Duoszene II (6. Semester)	GR	60	30	90	3	u	LN
Wahlprogramm "Wunschkonzert" II	GR	30	30	60	2	u	LN
Sprechen Einzeln III	E	45	45	90	3	u	LN
Sprechen Gruppe III	GR	45	45	90	3	u	LN
Bühnenpraxis II	Р	37,5	52,5	90	3	b	
Musical-Combo II (5. Semester)	GR/E	15	45	60	2	ь	PP
Musical-Combo Studio II (6. Semester)	GR/E	22,5	7,5	30	1	ь	PP
Eigenarbeit	Р	3	87	90	3	b	
Eigenarbeit (6. Semester)	GR/E	3	87	90	3	ь	PP
Musicalprojekt Ensemble	Р			180	6	b	
Musicalprojekt Ensemblerolle (5. Semester)	GR/E	х*	х*	180	6	ь	PP
Wahlpflichtbereich I	WP	x*	x*	300	10	u	
Optionale Studien/LAB/Performance Praxis/Pädagogik	GR/E	х*	х*	х*	х*	u	LN
3. Studienjahr gesamt					60		
	Modultyp/Ve	ranstaltungsart:		Prüfungsart:		Prüfungsfor	m:

x* je nach Projekt variierend

 $\frac{Modultyp/Veranstaltungsart:}{P = Pflicht}$

WP = Wahlpflicht

 $\begin{aligned} E &= Einzelunterricht \\ GR &= Gruppenunterricht \end{aligned}$

S = Seminar V = Vorlesung b = benotet

u = unbenotet

Prüfungsform:
K = Klausur
R = Referat
M = mündliche Prüfung
PP = Praktische Prüfung
LN = Leistungsnachweis



4. Studienjahr

		dunyo hungah Halifallu kondak		Motes	, /	in ^{ts} /	urgent Rithridetor
	400	etaliga Tourag	de Salbst	Mothic Mothic	gd Credit	oriti	ungsar Pritungsio
Gesang IV	Р	120	120	240	8	b	
Gesangstechnik IV	E	45	75	120	4		
Korrepetition IV	E	45	15	60	2	ь	Kommissionsprüfung
Liedinterpretation III (nur 8. Semester)	E	15	15	30	1		
Choreographie Solo Song II	E	15	15	30	1		
Tanz IV	Р	345	105	450	15	b	
Ballett IV	GR	180	60	240	8	b	PP
Jazz-Dance IV	GR	135	45	180	6	ь	PP
Musicalworkshop III	GR	30	0	30	1	u	LN
Schauspiel IV	Р	180	180	360	12	b	
Monolog III (7. Semester)	E	45	45	90	3	ь	Kommissionsprüfung
Duoszenen III (8. Semester)	GR	30	30	60	2	ь	Kommissionsprüfung
Wiederaufnahmen (8. Semester)	E/GR	15	15	30	1	u	LN
Sprechen Einzeln IV	E	45	45	90	3	ь	Kommissionsprüfung
Sprechen Gruppe IV	GR	45	45	90	3		
Bühnenpraxis III	Р	52,5	67,5	120	4	b	
Musical-Combo III(7. Semester)	GR/E	30	60	90	3	ь	Kommissionsprüfung
Musical-Combo Studio III (8. Semester)	GR/E	22,5	7,5	30	1	ь	PP
Theater Aktuell III	Р	15	15	30	2	u	
Musicalgeschichte II (7. Semester)	GR	15	15	30	1	u	НА
Selbstmanagement (8. Semester)	GR	15	15	30	1	u	LN
Bachelorprojekt	Р	х*	х*	180	6	b	
Musicalprojekt Solorolle (7.Semester)	GR/E	x*	x*	180	6	ь	Kommissionsprüfung
Vertiefende Bühnenpraxis	WP	30	90	120	4	u	
Intendantenvorsprechen	E	30	90	120	4	u	LN
Wahlpflichtbereich II	WP	X*	Х*	х*	9	u	
Optionale Studien/LAB/Performance Praxis/Pädagogik	GR/E	х*	x*	x*	x*	u	LN
4. Studienjahr gesamt					60		
	Modultyp/Ve	ranstaltungsart:		Prüfungsart:		Prüfungsfor	m:

P = Pflicht WP = Wahlpflicht $\mathsf{E} = \mathsf{Einzelunterricht}$

 $\mathsf{GR} = \mathsf{Gruppenunterricht}$ S = Seminar V = Vorlesung

b = benotet

K = Klausur u = unbenotet R = ReferatM = mündliche Prüfung PP = Praktische Prüfung LN = Leistungsnachweis

x* je nach Projekt variierend